

Sammelantrag 2025: Anlage ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage ÖR4 Dauergrünland Extensivierung Betrieb ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle bewirtschafteten Dauergrünland-Flächen mit den Nutart-Codierungen 459, 480, 492, 592, 093 die im Rahmen der Öko-Regelung 4 extensiviert werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Da es sich bei der Öko-Regelung 4 um eine Maßnahme handelt, welche das gesamte Dauergrünland eines Betriebes umfasst, muss keine Bindung im Flächenverzeichnis gesetzt werden. So sind lediglich die Häkchen in der Anlage ÖR4 Dauergrünland Extensivierung Betrieb zu setzen. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 100 Euro pro Hektar gewährt.

3. Weitere Anforderungen

Gefördert wird das Einhalten eines Viehbesatzes von durchschnittlich mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland im Gesamtbetrieb vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Antragsjahres. Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem durchschnittlichen Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland des Betriebes entspricht. Hierbei ist es unerheblich, ob eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche beweidet oder eine Schnittnutzung bzw. auch eine Kombination aus beiden Nutzungsformen erfolgt. Für das Dauergrünland sind geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten und im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorzulegen. Es ist im Vorfeld einer Beantragung der Öko-Regelung 4 zu prüfen, ob die vorgegebenen Anforderungen zum Dunganfall eingehalten werden. Darüber hinaus dürfen die Dauergrünlandflächen des Betriebes im Antragsjahr nicht umgebrochen werden, wobei seit 2024 die Umwandlung von bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr nicht förderschädlich sind. Es sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von raufutterfressenden Großvieheinheiten für das Antragsjahr zu führen.

4. Angaben zum Viehbesatz

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage ÖR4 in ELAN nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Zu beachten ist, dass die HIT-Nummern aller Betriebsstätten im ELAN-Antrag unter „weitere Betriebsstätten“ angegeben werden. Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Durchschnittsbestände zur Antragsstellung angegeben werden. Ab 2025 werden Rot- und Damwild bei der Viehbesatz Berechnung mitberücksichtigt. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der raufutterfressenden Tiere mit dem entsprechenden RGV-Schlüssel:

Tierart	RGV-Schlüssel
Rinder über 2 Jahre	1,0
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6
Rinder unter 6 Monaten	0,4
Schafe/Ziegen über 1 Jahr	0,15
Pferde/Esel über 6 Monate	1,0
Gehegewild: Damwild über 1 Jahr	0,15
Gehegewild: Rotwild über 1 Jahr	0,3